

Initiative „Pro Baum“
c/o
Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)



Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)

Antrag auf Änderungen und Ergänzungen der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.07.1998, geändert am 23.05.2001

Die Initiative „Pro Baum“ beantragt folgende Änderungen und Ergänzungen der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.07.1998, geändert am 23.05.2001:

Änderungs- und Ergänzungstext mit Begründungen

Umbenennung in Gehölzschutzsatzung

Begründung:

Es hat sich immer wieder gezeigt, dass nicht nur Bäume, sondern auch Sträucher unsachgemäßen Behandlungen und unbegründeten Fällungen zum Opfer fallen. Dem gilt es unbedingt Einhalt zu gebieten.

§ 1 Schutzzweck

*** wird der *Gehölzbestand* in der Stadt Halle (Saale) als Geschützter Bestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Begründung:

siehe oben

§ 2 Geltungsbereich

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

Streichung von 3. *Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine*

Begründung:

Die massiven Fällungen in der Kleingartenanlage „Am Donnersberg“ haben aufgezeigt, was eine Nichtanwendung der Satzung auf Parzellen der Kleingartenvereine bedeutet. Auf Grund des zahlreichen und umfassenden Gehölzbestandes stellen Kleingartenanlagen ein wichtiges Rückzugsgebiet für viele Tierarten dar. Ferner trägt der Gehölzbestand zur Verbesserung des städtischen Klimas bei. Darüber hinaus ist dem Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.05.2007 betreffs der Gehölzfällungen in der obengenannten Kleingartenanlage entnehmbar, dass Baumschutzsatzungen hier gelten können, indem auf deren Basis Ausnahmegenehmigungen einzuholen sind.

Streichung von 5. *Obstbäume in Nutz- und Vorgärten*

Begründung:

Obstbäume sind wichtige Bestandteile unserer Natur- und Kulturlandschaft. Insbesondere bei Äpfeln und Birnen sind viele alte Sorten vom Aussterben bedroht. Unkontrollierbare Fällungen könnten diesen Prozess befördern und beschleunigen. Ferner werten Obstbäume umfassend das Stadtbild auf sowie bieten zahlreichen Tierarten Lebens- und Nahrungsraum. Notwendige Pflege- und Schnittmaßnahmen könnten unter festgelegten Auflagen vom Verbot befreit werden.

§ 4 Schutzgegenstand (4) *Sträucher ab 1 m Höhe*

Begründung:

Nicht nur Bäume sind von unsachgemäßen Schnittmaßnahmen und nicht begründeten Fällungen betroffen. Immer wieder ist zu beobachten, dass Sträucher nicht fachgerecht behandelt, beschädigt und zerstört werden. Dabei sind auch Sträucher ökologisch und stadtgestalterisch sehr wichtig. Notwendige Pflege- und Schnittmaßnahmen könnten unter festgelegten Auflagen einer Befreiung vom Verbot unterliegen.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

(3) Neu (4) *An dem Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen ist die Baumschutz- bzw. Gehölzschutzkommission zu beteiligen. Deren Beschluss ist der Entscheidung des Fachbereiches Umwelt zu Grunde zu legen. Nur bei Gefahr im Verzug kann davon abgewichen werden.*

Begründung:

Die Baumschutzkommission gilt es mit mehr Kompetenz und Gewicht zu versehen. Das dort existente fachliche Potenzial wird gegenwärtig viel zu wenig genutzt und berücksichtigt. Daher ist dringend erforderlich der Baumschutzkommission einen eigenen Paragrafen zu widmen.

Neu (3) *Pflegeschnittmaßnahmen an Hecken und Obstbäumen außerhalb gewerblich- genutzter Flächen in der Zeit vom 01.09. bis 15.03.*

Begründung:

Das sollte die Hecken an Gärten und in Parks betreffen. Insgesamt sind aber Obstbäume und Sträucher in normalen Gärten und Kleingartenanlagen geschützt (siehe §§ 1 und 2)

Im Interesse eines umfassenden Gehölzschutzes und einer damit verbundenen umfassenden und dringend gebotenen institutionellen Aufwertung der Baumschutzkommission/Gehölzschutzkommission gilt es einen entsprechenden Paragraphen in die Baumschutzsatzung/Gehölzschutzsatzung aufzunehmen. Somit erhält die Baumschutzkommission/Gehölzschutzkommission einen klareren rechtlichen Rahmen, welcher dann bindend ist. Da wir eine Änderung auf Gehölzschutzsatzung stellen wird somit von einer Gehölzschutzkommission gesprochen. Der neue Paragraph sollte die Nummer 7 haben. Damit verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen um eine Zahl nach hinten. Der neue Paragraph 7 sollte folgenden Inhalt haben:

§ 7

Gehölzschutzkommission

- (1) Dem Interesse der fachlich-inhaltlichen Einbindung der Bevölkerung dient die ehrenamtliche Gehölzschutzkommission
- (2) Die Gehölzschutzkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sensibilisierung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Stadtrates und der Stadtverwaltung zum Thema Gehölzschutz
 2. Bündelung der Aktivitäten von Initiativen in Sachen Gehölzschutz und Mittler zu den Institutionen der Stadt Halle (Saale)
 3. Initiativrecht und Beteiligung bei der Entscheidungsfindung bei der Erstellung von Gehölzschutzkonzeptionen und Baumkatastern, der Planung und Umsetzung von Gehölzpflegemaßnahmen und Gehölzpflanzmaßnahmen sowie zu Anträgen von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen im Sinne dieser Satzung

Die Mitglieder der Gehölzschutzkommission erhalten Rederecht in den Stadtratsausschüssen, welche sich mit den Themen Umwelt, Planung, Bildung, Ordnung und Sicherheit befassen. Ferner hält die Gehölzschutzkommission engen Kontakt zu allen Teilen der Bevölkerung sowie ihren Vereinen und Initiativen.

- (3) Mitglied der Gehölzschutzkommission kann jede interessierte Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt hat. Die Mitglieder der Gehölzschutzkommission werden durch den Stadtrat mit einfacher Mehrheit gewählt und daraufhin durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister berufen. Eine Mitgliedschaft in der Gehölzschutzkommission endet durch Tod, Abwahl oder schriftlich erklärten Austritt. Eine Abwahl erfolgt durch den Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Vorschlagsrecht zur Wahl und Abwahl der Mitglieder der Gehölzschutzkommission besitzen die Mitglieder des Stadtrates, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, von ihm/ihr beauftragte (r) Bevoll-

mächtigte(r) sowie die Gehölzschutzkommission selbst. Die Mitglieder der Gehölzschutzkommission besitzen den Status eines „Mitarbeiters im Außendienst“ und sind dementsprechend versicherungsrechtlich abgesichert.

- (4) Die Gehölzschutzkommission wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, den/die Stellvertreter/-in sowie den/die Schriftführer/-in. Der/die Vorsitzende, während seiner/ihrer Abwesenheit der/die Stellvertreter/-in, leitet die Zusammenkünfte der Gehölzschutzkommission, welche mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind entsprechend schriftlich zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-in. Die Zusammenkünfte der Gehölzschutzkommission sind grundsätzlich öffentlich, können aber bei berechtigten Interessen Dritter und bei mehrheitlicher Beschlussfassung, nichtöffentlich sein. Nur die gewählten Mitglieder der Gehölzschutzkommission besitzen beschließendes Stimmrecht.
- (5) Die Gremien der Stadt Halle (Saale) sichern im Rahmen einer sparsamen und effektiven Haushaltsführung die materielle und finanzielle Arbeit der Gehölzschutzkommission ab. Dazu zählen insbesondere die kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten, Kopien, Planungsunterlagen und Einladungen sowie verwaltungstechnische Unterstützung in Form von Erstellen und Versenden von Protokollen, Stellungnahmen und Einladungen. Ferner findet die Arbeit der Gehölzschutzkommission in der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Halle (Saale) ihre angemessene Berücksichtigung, wozu Pressemitteilungen, die Präsentation im Internet und im Amtsblatt gehören.

Die Initiative „Pro Baum“ hält eine schnelle und gründliche Behandlung und Umsetzung der Änderungsvorschläge zur Baumschutzsatzung/Gehölzschutzsatzung für dringend geboten.

Halle (Saale), den 29.10.2007

Andreas Liste
Vorsitzendes Mitglied des Sprecherrates